

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 28. September 2011, Zahl: 612-7/299/2011-Wi, mit der die Erklärung der zur Vereinigung mit den Wegparzellen Nr. 942 und 946/1, KG 72157 Radsberg, vorgesehenen Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erfolgt

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2011, wird verordnet:

### § 1

- (1) Das der öffentlichen Wegparzelle Nr. 942, KG 72157 Radsberg, zuzuschreibende Trennstück „1“ (mit der Fläche von 9 m<sup>2</sup>) laut Maßdarstellung 1 zur Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Dietrich Kollenprat, Klagenfurt, GZ 2316/4, M = 1:1000, wird als öffentliche Straße festgelegt.
- (2) Die der öffentlichen Wegparzelle Nr. 946/1, KG 72157 Radsberg, zuzuschreibenden Trennstücke „2“ (mit der Fläche von 50 m<sup>2</sup>) und „3“ (mit der Fläche von 53 m<sup>2</sup>) laut Maßdarstellung 2 zur Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Dietrich Kollenprat, Klagenfurt, GZ 2316/4, M = 1:1000, werden als öffentliche Straße festgelegt.
- (3) Die Maßdarstellungen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vermessungsurkunde sind der Verordnung als Anlagen angeschlossen.

### § 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 29.09.2011  
Abgenommen am: .....